

**Richtlinie zur Förderung der landwirtschaftlichen Familienberatung in Bayern
(FamBeR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom 23. Dezember 2016, Az.: A1-7171-1/192

Beihilferechtliche Grundlage

Die Beihilferegelung ist gem. Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014¹ freigestellt.

Landesrechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 938, BayRS 787-1-L). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO).

1. Zweck der Zuwendung

Die Förderung soll den bäuerlichen Familienbetrieben zu sozio-betrieblichen Fragestellungen eine Beratung und Begleitung, gerade im Hinblick auf Problemstellungen im Zusammenhang mit Konflikten, wie z. B. der Hofübergabe sowie bei sonstigen innerfamiliären Problemen und Zukunftsfragen die im Kontext zum Betrieb stehen, ermöglichen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl L 193 vom 1. Juli 2014, S. 1).

Mit Hilfe dieser - von offiziellen staatlichen und anderen Beratungsstrukturen - unabhängigen Beratung sollen belastende, innerfamiliäre Konfliktsituationen und Zukunftsfragen gelöst und damit der Schwerpunkt wieder unvermindert auf den Betrieb fokussiert werden können. Die Beratung soll auf diese Weise einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Beratungsleistungen für bäuerliche Familienbetriebe, einschließlich derzeit ruhende (verpachtete) landwirtschaftliche Betriebe.

Gegenstand der Förderung sind hierbei ausschließlich Beratungsleistungen zu innerfamiliären Angelegenheiten, die im betrieblichen Zusammenhang stehen und nicht rein fachlicher Natur sind; insbesondere

- Familienkonflikte (z.B. Hofnachfolge, Hofüber-/aufgabe, Generationskonflikte)
- Problemsituationen auf Grund finanzieller Schwierigkeiten
- ungeklärte Betriebsentwicklung

unter Berücksichtigung der sozialen und persönlichen Situation auf dem Betrieb.

Eine betriebswirtschaftliche Beratung, Beratungen zur Sozialversicherung und sonstigen Versicherungs-, Steuer- und Rechtsangelegenheiten, sowie zu rein familiären und nicht-betriebsbezogenen Angelegenheiten sind von der Förderung ausgenommen.

Die Beratungsleistung wird in den Familienberatungsstellen oder direkt vor Ort z. B. auf dem Betrieb erbracht und umfasst neben der Beratung des Antragstellers auch den - in den Beratungsanlass - involvierten Personenkreis (insbesondere Hofnachfolger, Altenteiler, weichende Erben).

3. Begünstigte

Begünstigt sind bäuerliche Familienbetriebe unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinn von Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und eine Betriebsstätte in Bayern haben.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) im Sinn von Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstzuwendungsempfänger) ist das Landeskuratorium Landwirtschaftliche Familienberatung in Bayern e.V. (Landeskuratorium). Das Landeskuratorium leitet die Fördermittel nach Maßgabe dieser Richtlinien in vollem Umfang an die Familienberatungsstellen (Letztzuwendungsempfänger) weiter (siehe 8.2.5).

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Allgemeine Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass von den Familienberatungsstellen

- entsprechende personelle Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal (Qualifizierung und regelmäßige Schulungen) vorgehalten,
- stichprobenartige Kundenbefragungen zur Qualitätssicherung der Beratung durchgeführt und dem StMELF auf Verlangen zugänglich gemacht,

- auf dem Antrag des Begünstigten, der gleichzeitig als Nachweis der Beratungsleistung dient, die Höhe der Gesamtkosten und der gewährten Zuwendungen durch den Freistaat Bayern und die abgerechneten Beratungsstunden aufgeführt,
- bei der Beratungstätigkeit die Geheimhaltungspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 eingehalten,
- die Beratung allen landwirtschaftlichen Unternehmen in Bayern, unabhängig von der Religionszugehörigkeit bzw. einer Mitgliedschaft angeboten,
- die Kosten der Beratung für Nichtmitglieder auf gleicher Höhe wie die der Mitglieder belassen,
- detaillierte Aufzeichnungen zu den insgesamt geleisteten Arbeitszeiten und sonstigen Ausgaben (z.B. Sachkosten), die im Zusammenhang mit der Beratungsleistung stehen, geführt werden und diese auf Verlangen des Staatsministeriums zur Prüfung auf Angemessenheit der Höhe der Förderpauschale vorgelegt,
- die Anträge zehn Jahre lang, nach Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheides, aufbewahrt

werden.

5.2 Besondere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger prüft die Antragsunterlagen (siehe Nr. 8.1.1) und erfasst elektronisch die Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllt sind. Unter anderem sind dies:

- Unterschriebene Erklärung über KMU, UiS, Rückforderungsklausel,
- Beratung muss einem der in Artikel 22 Abs. 3 u. 4 VO (EU) Nr. 702/2014 genannten Beratungszielen entsprechen,
- der Antrag des Begünstigten enthält alle Angaben, die in Art. 6 VO (EU) Nr. 702/2014 gefordert werden,
- Einhaltung der Begrenzung des Beihilfehöchstbetrages je Beratung nach Art. 22 VO (EU) Nr. 702/2014,
- die MwSt. wurde von den förderfähigen Ausgaben ausgeschlossen,

- die Kumulierung der Fördermittel (staatliche Förderpauschale und öffentlichen Mittel der kirchlichen Einrichtungen) ist auf 100 % begrenzt.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung und ist auf einen Beratungsfall pro landwirtschaftlichen Betrieb beschränkt.

Die Zuwendung verbilligt die Kosten der Beratungsleistung für den Begünstigten und ist in voller Höhe in Form einer verbilligten Dienstleistung an den Begünstigten weiterzugeben.

Die Förderung wird anhand von Pauschalsätzen je Beratungsstunde gewährt.

6.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle im Zusammenhang mit der Beratung stehenden Ausgaben, mit Ausnahme der Umsatzsteuer.

6.3 Höhe der Zuwendung

- Die Förderpauschale erfolgt anteilig je Zeiteinheit und beträgt bis zu 50 Euro je Beratungsstunde. Eine Beratungsstunde umfasst 60 Minuten und wird in 4 Zeiteinheiten je 15 Minuten unterteilt. Mit der Förderpauschale sind alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers abgegolten.
- Die Beratungsleistung je Beratungsfall muss für die Inanspruchnahme der Förderung mindestens zwei Stunden Dauer umfassen. Ein Beratungsfall, dessen Beratung ausschließlich per Telefon erfolgt, erfüllt die Voraussetzungen der Förderung nicht.
- Die Begrenzung des Beihilfebetrages je Beratung richtet sich nach den Vorgaben des Art. 22 VO (EU) Nr. 702/2014.

6.4 Mehrfachförderung

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mittel ist zulässig, sofern der Beihilfehöchstbetrag nach Art. 22 VO (EU) Nr. 702/2014 eingehalten wird und die Beihilfeintensität auf 100 % begrenzt ist.

7. **Verpflichtung des Begünstigten bei Inanspruchnahme von Beratungsleistungen**

Der Begünstigte ist verpflichtet,

- vor Aufnahme der Beratungsleistung einen schriftlichen Antrag (Art. 6 der VO (EU) Nr. 702/2014) auf Durchführung von Beratungsleistungen zu stellen,
- die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, den Bayerischen Obersten Rechnungshof zuzulassen.

8. **Verfahren**

Bewilligungsbehörde ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk).

8.1 Verfahren für den Begünstigten

8.1.1 Antragstellung

Der Begünstigte hat die Beratungsleistung bei einer Familienberatungsstelle vor Beratungsbeginn schriftlich zu beantragen (mit Ausnahme telefonischer Erstkontakt). Der Beihilfeantrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name, Anschrift des Antragstellers und Zuordnung zu einem landwirtschaftlichen Unternehmen,
- KMU-Erklärung,
- UiS-Erklärung,
- Erklärung Rückforderungsanordnung

- Angabe der gewünschten Beratungsleistung (allgemeiner Beratungsgegenstand nach Nr. 2 der Richtlinie) einschließlich des Beginns und voraussichtlichen Abschlusses der Inanspruchnahme,
- Gesamtkosten je Beratungsstunde und Höhe des staatlichen Zuschusses je Beratungsstunde,
- Aufstellung der voraussichtlichen beihilfefähigen Ausgaben,
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und voraussichtliche Höhe des für die Beratung benötigten staatlichen Zuschusses.

8.1.2 Entscheidung

Der Zuwendungsempfänger prüft die Zuwendungsvoraussetzungen und entscheidet über die Teilnahme des Begünstigten an der Maßnahme.

8.1.3 Abrechnung

Als Nachweis der erbrachten Beratungsleistung dient der Beratungsnachweis. Für jede Einzelberatung ist auf dem Beratungsnachweis jeweils

- der Name des Beraters,
- an der Beratung teilnehmender Personenkreis (ohne explizite Namensnennung, z.B. Altenteiler, weichende Erben),
- das Datum der Beratung,

auszuweisen und bei Beendigung der Beratungsleistung vom Begünstigten auf Richtigkeit gegenzuzeichnen.

Der Beratungsnachweis beinhaltet eine Aufstellung der

- erbrachten Beratungsleistung (Zahl der geleisteten Beratungsstunden),
- Gesamtkosten je Beratungsstunde,
- die Gesamtkosten der Beratung
- und der voraussichtliche Zuwendungsanteil des StMELF an der Beratungsleistung (ohne Umsatzsteuer) in Form einer verbilligten Dienstleistung.

Es sind keine Angaben über die Inhalte des Gesprächs zu machen, da diese der Verschwiegenheitspflicht nach § 203 StGB unterliegen.

8.2 Verfahren für den Zuwendungsempfänger

8.2.1 Antragstellung

Der Zuwendungsempfänger stellt auf Grundlage der Angaben der Familienberatungsstellen bis 31. Oktober für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde einen Förderantrag, in welchem er den voraussichtlichen Umfang (Gesamtstunden der Beratungsleistungen), die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sowie die Finanzierung für die beantragten Leistungen angibt.

Auf Grund der ganzjährig kontinuierlich durchzuführenden Maßnahmen gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der zu fördernden Projekte für die Familienberatungsstellen gemäß VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO als erteilt.

8.2.2 Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung. Sie erlässt einen vorläufigen Bewilligungsbescheid. Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuwendungsempfänger erhält die Fördermittel mittels Bewilligungsbescheid zur Weiterleitung an die Familienberatungsstellen (siehe Nr. 8.2.5).

8.2.3 Verwendungsnachweis

8.2.3.1 Fristen

Der Zuwendungsempfänger legt der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 30. Juni des auf den Erhalt der Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor.

8.2.3.2 Inhalte

Der Verwendungsnachweis ist durch einen Sachbericht (Anzahl der Beratungsfälle, Beratungsstunden insgesamt und je Beratungsfall, Angabe des Gegenstands der Förderung (nach Nr. 2 der Richtlinie) einschließlich eines zahlenmä-

Bigen Nachweises der beantragten Beratungsleistungen zu erbringen. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Die beihilfefähigen Ausgaben sind entsprechend der Anforderungen im Bewilligungsbescheid nachzuweisen. Das Landeskuratorium hat den Nachweis einer richtliniengemäßen Weiterleitung der Fördermittel zu führen.

8.2.3.3 Prüfung von Unterlagen

Die Familienberatungsstellen haben dem Zuwendungsempfänger

- Anträge der Begünstigten,
- Beratungsnachweise mit Angabe der Zahl der Beratungsstunden, einschließlich der Ausweisung des Anteils der staatlichen Zuwendung an den Begünstigten,
- den Zahlungsfluss vom Zuwendungsempfänger an die landwirtschaftlichen Familienberatungsstellen

zur Weiterleitung an die Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen bzw. für eine Vor-Ort-Kontrolle bereitzuhalten.

8.2.4 Auszahlung

Für die Förderung der Beratungsleistungen kann im laufenden Förderjahr zu einem festen Termin eine Teilzahlungen bis zur Höhe von maximal 80 % des vorläufig bewilligten Förderbetrags beantragt werden. Die Restzahlung erfolgt gemäß VV Nr. 7.2 zu Art. 44 BayHO.

8.2.5 Weiterleitung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger leitet die Zuwendungsmittel an die jeweiligen Familienberatungsstellen durch eine Weiterleitungsvereinbarung (privatrechtlichen Vertrag) weiter. Grundlage für die Aufteilung der Fördermittel auf die Familienberatungsstellen sind deren erbrachte und gemeldete Beratungsleistungen bezogen auf die Beratungsfälle. Die Feststellung der anrechenbaren Anteile erfolgt durch das Landeskuratorium.

Es ist sicherzustellen, dass die Weiterleitung der Zuwendung entsprechend VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO gewährleistet ist. Dazu ist eine Weiterleitungsvereinbarung nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde zwischen dem Zuwendungsempfänger und den Familienberatungsstellen zu schließen.

In der Weiterleitungsvereinbarung zur Weitergabe der Zuwendung sind insbesondere zu regeln:

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- der Zweck der Zuwendung,
- die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- der Bewilligungszeitraum,
- Vorgabe zur Antragstellung des Begünstigten (siehe Nr. 8.1 der Richtlinie),
- die Zuwendungen sind im Sinn dieser Richtlinie für die Finanzierung der Beratungsleistungen zu verwenden und in Form einer verbilligten Dienstleistung an die bäuerlichen Familienbetriebe als Begünstigte der Beihilfe weiterzugeben,
- die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 8 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag,
- die Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen durch den Endempfänger,
- Erklärung Rückforderungsanordnung,
- KMU- Erklärung
- UfS-Erklärung,
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

8.2.6 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüforgane der Europäischen Union (z. B. Kommission, Europäischer Rechnungshof) haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege beim Zuwendungsempfänger bzw. den Familienberatungsstellen entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Die Bestätigung der Durchführung der Beratungsleistung kann auch beim Begünstigten nachgefragt werden.

8.3 Veröffentlichung

Auf einer Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahmen einschließlich Änderungen,
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für jede Einzelbeihilfe über 60.000 Euro.

9. Sonstige Bestimmungen

Die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen.

Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen zehn Jahre nach Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheides aufzubewahren.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventiongesetzes und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2022 hinaus. Sollte die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht verlängert und durch eine Nachfolgeregelung ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31.12.2022 in Kraft gesetzt werden.

München,

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor